

Fachinformation Nr. 4 / 2026

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen, Hinweise zu Aufsätzen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH – Pflicht zur elektronischen Kommunikation auch bei Klageanbringung beim FA 3
- BFH – Akteneinsicht in Steuerakten; Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung 3
- BFH – Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs bei Selbstvertretung nach § 62 Abs. 4 Satz 5 FGO 4
- FG Münster – Änderung der Steuerfestsetzung wegen nicht zutreffender Berücksichtigung einer elektronisch übermittelten Entschädigungszahlung (Rev. zugl.) 4
- FG Düsseldorf – Offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 129 AO bei Löschen der unter falscher Kennziffer erklärten Einkünfte und Nichterfassung unter der zutreffenden Kennziffer (vorl.n.rkr.) 5
- FG Köln – Grobes Verschulden bei § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO (Rev.) 5

Außergewöhnliche Belastungen

- FG Schleswig Holstein – Keine außergewöhnlichen Belastungen durch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entnahme und Lagerung von Eizellen beim PCO-Syndrom 6
- FG Düsseldorf – Nachträgliche Berücksichtigung eines Pflege-Pauschbetrages: Pflegegradbescheinigung als Grundlagenbescheid (Rev.) 6
- FG Nürnberg – Freiwillige Inanspruchnahme einer nicht zugelassenen Privatklinik und unterlassene Geltendmachung von Erstattungsansprüchen – Keine außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG 7
- FG Köln – Vorzeitige Anforderung einer Einkommensteuererklärung (Rev.) 7

Familienleistungsausgleich

- FG Niedersachsen – Verhandlung vor dem FG Niedersachsen vom 21.04. auf 05.05. verschoben: Sind die Kinderfreibeträge zu niedrig? 7
- FG Düsseldorf – Hinzurechnung des Kindergeldanspruchs zur Einkommensteuer (vorl. n. rkr.) 8
- FG Köln – Ausschluss des Kindergeldanspruchs für Freizügigkeitsberechtigte (Rev.) 9

	<u>Seite</u>
Sonstige Einkünfte	
• FG Niedersachsen – Verwerfung des Einspruchs des Klägers gegen Einkommensteuerbescheid durch Übermittlung über das besondere elektronische Behördenpostfach; Zulässiger Austausch der Einspruchsentscheidung durch Finanzbehörde nach Klageerhebung; Keine rechtswidrige Rechtsmittelbelehrung mangels Einhaltung der Formvorschrift	9
• Hessisches FG – Pauschaler steuerpflichtiger Rentenanteil für Renteneintritt im Jahr 2014 verfassungskonform (rkr.)	10
• FG Köln – Einkünfte aus Leistungen – Erträge aus Krypto-Lending (Rev.)	10
Sonstiges	
• Sächsische FG – Datenschutzverstoß durch irrtümlichen Versand der Steuererklärung an einen Dritten – Schadensersatz	10
Steuerfreie Einnahmen	
• BMF – Anwendung der Erhöhung des steuerfreien Mindestbetrags für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz, R 3.12 Absatz 3 und Absatz 5 Lohnsteuer-Richtlinien - LStR) ab 1. Januar 2026	11
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• Sächsisches FG – Umstände der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Eheleuten als neue Tatsachen – dauerndes Getrenntleben (rkr.)	11
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• FG München – Abgegoltener Urlaub für mehrere Jahre unterliegt der ermäßigten Besteuerung gem. § 34 Abs. 1 EStG (Rev.)	12
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• OFD Nordrhein-Westfalen – Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen an Baudenkmälern und Kulturgütern (Anlage 1)	12
<u>2. Hinweise zu Aufsätzen</u>	
• Update Aktivrente: diese acht Fragen sind auch in den BMF-FAQ noch ungeklärt (Anlage 2)	13

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Pflicht zur elektronischen Kommunikation auch bei Klageanbringung beim FA**

BFH-Urteil vom 19. Februar 2026, VI R 17/24

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 20. März 2024, Az: 9 K 9108/23

NV: Die nach § 47 Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) eröffnete Möglichkeit, die Klage fristwährend bei der Finanzbehörde anzubringen, befreit sogenannte professionelle Einreicher (wie zum Beispiel Rechtsanwälte und Steuerberater) nicht von der Pflicht, die in § 52d i.V.m. § 52a FGO geregelten Formvorgaben zu wahren.

GG Art. 19 Abs. 4 S 1, FGO § 47 Abs. 1 S. 1, FGO § 47 Abs. 2, FGO § 52a Abs. 4 S. 1 Nr. 2, FGO § 52d S 1, FGO § 52d S 2, FGO § 52d S. 3, FGO § 56 Abs. 1, FGO § 56 Abs. 2, FGO § 62 Abs. 2 S. 1, FGO § 64 Abs. 1 S 1, FGO § 155 S. 1, ZPO § 85 Abs. 2, ZPO § 253 Abs. 4

Quelle: BFH

Hinweis:

Seit dem 1. Januar 2026 sind Lohnsteuerhilfvereine zur elektronischen Kommunikation mit den Finanzgerichten verpflichtet. Folglich sind alle Schriftsätze (vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen) elektronisch an das Finanzgericht zu übermitteln. Die Einreichung von Klagen, Verfahrensanhträgen und Schriftsätzen per Fax oder mittels einfacher E-Mail ist nicht mehr zulässig. Die Nichteinhaltung der Formvorschrift führt zur Unwirksamkeit der Prozesshandlung.

- **Akteneinsicht in Steuerakten; Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung**

BFH-Urteil vom 27. Januar 2026, IX R 10/24

vorgehend FG München, 21. März 2024, Az: 15 K 2484/22

1. NV: Art. 15 Abs. 1 u. 3 der Datenschutz-Grundverordnung vermittelt keinen Anspruch auf Akteneinsicht (Anschluss an Senatsurteile vom 14.01.2025 - IX R 25/22, BFHE 287, 337, Rz 46; vom 08.04.2025 - IX R 27/22, Rz 12, und vom 15.07.2025 – IX R 25/24, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt, Rz 48).

2. NV: Die Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts gemäß § 119 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung setzt voraus, dass die Tatsachen bezeichnet werden, die den Verfahrensmangel ergeben und nicht nur "auf Verdacht" eine unvorschriftsmäßige Besetzung der Richterbank gerügt wird, die das Revisionsgericht dann in tatsächlicher Hinsicht zu prüfen hätte.

EUV 2016/679 Art. 15 Abs. 1, EUV 2016/679 Art. 15 Abs. 3, FGO § 60 Abs. 3, FGO § 96 Abs. 1, FGO § 102, FGO § 119 Nr. 1, AO § 91 Abs. 1, AO § 364, GG Art. 101 Abs. 1

Quelle: BFH

- **Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs bei Selbstvertretung nach § 62 Abs. 4 Satz 5 FGO**

BFH-Beschluss vom 07. April 2026, VIII B 21/25

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 24. Januar 2025, Az: 5 K 976/24

1. NV: § 52d Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) ist auch dann anzuwenden, wenn ein Steuerberater, der von seinem Selbstvertretungsrecht nach § 62 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 3 FGO Gebrauch macht, ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren führt.

2. NV: Die Berücksichtigung von Zumutbarkeitserwägungen, die § 150 Abs. 8 der Abgabenordnung tatbestandlich vorsieht, gelten für § 52d FGO weder unmittelbar noch entsprechend.

FGO § 116 Abs. 2 S 1, FGO § 52d S. 2, FGO § 52a Abs. 4 S. 1 Nr. 2, FGO § 62 Abs. 4, AO § 150 Abs. 8

Quelle: BFH

- **Änderung der Steuerfestsetzung wegen nicht zutreffender Berücksichtigung einer elektronisch übermittelten Entschädigungszahlung**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.02.2026 – 4 K 64/23 E – Revision zugelassen

1. Nicht zutreffend berücksichtigt i.S.v. § 175b Abs. 1 AO sind die übermittelten Daten, wenn die Auswertung oder Verarbeitung der Daten durch die Finanzbehörde fehlerhaft erfolgte. Dies gilt auch, wenn die unzutreffende Berücksichtigung von übermittelten Daten auf einem Fehler der Finanzbehörde bei der Tatsachenwürdigung oder Rechtsanwendung (hier: fehlerhafter Ansatz einer Entschädigungszahlung nur anteilig zu einem Fünftel des übermittelten Gesamtbetrags) beruht. Hierbei ist es unbeachtlich, dass die Finanzbehörde beabsichtigte, den im Streitjahr unzutreffend nicht berücksichtigten Anteil einer Entschädigungszahlung bei den Steuerfestsetzungen für die Folgejahre jeweils anteilig zu berücksichtigen.

2. Ist eine Entschädigungszahlung bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (teilweise) nicht berücksichtigt worden, weil diese im Streitjahr zunächst nur anteilig zu einem Fünftel angesetzt wurde, dies auf der Annahme der Finanzbehörde beruhte, die Anwendung der sog. Fünftelregelung als steuerliche Begünstigung der Entschädigungszahlung durch Verteilung des Gesamtbetrags auf fünf Veranlagungszeiträume umzusetzen, und dies für den Steuerpflichtigen erkennbar war (hier: entsprechend vom Steuerpflichtigen selbst ermittelter und erklärter Bruttoarbeitslohn; Mitteilung der Finanzbehörde über die zeitliche Streckung des zu versteuernden Betrages), kann die Finanzbehörde die Entschädigungszahlung nach § 174 Abs. 3 AO nachträglich in voller Höhe bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigen.

AO § 174 Abs. 3; AO § 175b Abs. 1; EStG § 34 Abs. 1; EStG § 41b Abs. 1; AO § 93c

Quelle: nwb.de

- **Offenbare Unrichtigkeit i. S. des § 129 AO bei Löschen der unter falscher Kennziffer erklärten Einkünfte und Nichterfassung unter der zutreffenden Kennziffer**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.01.2026 – 10 K 1344/23 E – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Ein vom Veranlagungsprogramm des FA ausgegebener Risikohinweis steht einer Änderung nach § 129 AO nicht entgegen, wenn ein Rechtsirrtum ausgeschlossen ist.

AO § 129 Satz 1

[...]

III. Die Entscheidung des FG

Das FG hat die Klage abgewiesen. Es hat aus dem Akteninhalt und der Historie der Fallbearbeitung durch die zuständige Sachbearbeiterin ausgeschlossen, dass dieser bei den Veranlagungsarbeiten zur ESt 2018 ein Fehler im Bereich der Willensbildung, ein Fehler bei der Auslegung oder Nichtanwendung einer Rechtsnorm, eine unrichtige Tatsachewürdigung, eine unzutreffende Annahme eines in Wirklichkeit nicht vorliegenden Sachverhalts oder ein Fehler, der auf mangelnder Sachaufklärung bzw. Nichtbeachtung feststehender Tatsachen beruht, unterlaufen ist.

Dabei war im Ausgangspunkt entscheidend, dass die zuständige Sachbearbeiterin die steuerrechtliche Behandlung der Versorgungsleistungen durch eine intensive Vorbefassung mit dem Steuerfall in den Vorjahren kannte und in den Vorjahren auch stets die zutreffenden steuerrechtlichen Folgen gezogen hat. Im Streitjahr hat sie auch den vom Veranlagungssystem des Bekl. ausgeworfenen Risikohinweis wahrgenommen und ihre Eingaben durch Anmerkungen dokumentiert. Konsequenterweise hat sie folglich auch die unter der unzutreffenden Kennziffer angegebenen Einnahmen gelöscht. Indes ist es ihr nicht gelungen, die Einnahmen unter der zutreffenden Kennziffer zu erfassen. Der Kl. hat maßgeblich darauf abgestellt, dass bei einem Risikohinweis im System des Bekl. eine Änderung nach § 129 AO stets ausscheide. Ein derartiger Rechtssatz ergibt sich aus der Rspr. des BFH indes nicht. Maßgeblich bleibt, ob es zu einer neuen Willensbildung des für die Veranlagung zuständigen Beamten gekommen ist, die das FG hier nicht feststellen konnte.

[...]

Quelle: EFG Nr. 7 / 2026 S. 433

- **Grobes Verschulden bei § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO**
Finanzgericht Köln, Urteil vom 21.02.2025 – 11 K 1676/22 – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: VIII R 4/26

1. Die Änderung wegen neuer Tatsachen nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO scheidet wegen grober Fahrlässigkeit aus, wenn der Steuerpflichtige die Bescheinigung einer Bank angefordert hat, den Steuerbescheid aber ohne Berücksichtigung der ausstehenden Angaben der Bank bestandskräftig werden lässt.

2. Grobe Fahrlässigkeit liegt auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige die in Zeile 12 der Anlage Kap ausdrücklich gestellte Frage nach nicht ausgeglichenen Verlusten gänzlich unbeantwortet lässt.

Quelle: datenbank.nwb.de

Außergewöhnliche Belastungen

- **Keine außergewöhnlichen Belastungen durch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entnahme und Lagerung von Eizellen beim PCO-Syndrom**

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht 2. Senat, Urteil vom 19.03.2025 – 2 K 80/24

1. Allein die medizinische Empfehlung zur Entnahme und Lagerung von Eizellen, um einen zukünftigen Kinderwunsch ggf. zu ermöglichen, führt auch bei diagnostiziertem PCO-Syndrom nicht dazu, dass es sich um Aufwendungen handelt, die als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen wären.(Rn.35)

2. Von solchen Aufwendungen für ein sog. "social freezing" abzugrenzen sind Aufwendungen für eine Kryokonservierung als Voraussetzung für eine geplante künstliche Befruchtung bei diagnostizierter Sterilität.(Rn.32) (Rn.36) (Rn.37)

§ 33 Abs. 1 EStG 2009, § 33 Abs. 2 S. 1 EStG 2009, EStG VZ 2022

Quelle: FG Schleswig-Holstein

- **Nachträgliche Berücksichtigung eines Pflege-Pauschbetrages: Pflegegradbescheinigung als Grundlagenbescheid**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.10.2025 – 14 K 1541/24 E – **Revision eingelegt**
Az. des BFH: VI R 19/25

1. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ist auch dann anzuwenden, wenn die Bindungswirkung eines Grundlagenbescheids (hier: Bescheid über die Einstufung in einen Pflegegrad) sich nicht auf sämtliche Tatbestandsmerkmale einer steuerrechtlichen Vorschrift (hier: § 33b Abs. 6 EStG) erstreckt; das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Norm ist vom FA in diesem Fall von Amts wegen zu prüfen.

2. Die nach § 33b Abs. 6 Satz 8 EStG erforderliche Angabe der Identifikationsnummer der gepflegten Person in der Einkommensteuererklärung des Stpfl. kann nachgeholt werden. Der Zweck des Satzes 8, sicherzustellen, dass der Pauschbetrag, der pro Pflegebedürftigem gewährt wird, nicht mehrfach in voller Höhe für die Pflege desselben Pflegebedürftigen in Anspruch genommen wird, wird auch durch die nachträgliche Angabe der Identifikationsnummer - z. B. in einer korrigierten Steuererklärung oder Anlage hierzu - erreicht.

AO § 171 Abs. 10, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; EStG § 33b Abs. 6 und 7; EStDV § 65 Abs. 2a

Quelle: EFG Nr. 4 / 2026 S. 266

- **Freiwillige Inanspruchnahme einer nicht zugelassenen Privatklinik und unterlassene Geltendmachung von Erstattungsansprüchen – Keine außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG**

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 15.01.2026 – 7 K 794/24

Aufwendungen für eine medizinische Behandlung stellen keine außergewöhnlichen Belastungen i.S.d. § 33 EStG dar, wenn der Steuerpflichtige sich trotz bestehender Behandlungsalternativen in einem Vertragskrankenhaus freiwillig für eine nicht zugelassene Privatklinik entscheidet und zudem zumutbare Erstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse nicht geltend macht; eine Zwangsläufigkeit der Kosten scheidet in diesem Fall aus.

EStG § 33 Abs. 1

Quelle: nwb.de

- **Vorzeitige Anforderung einer Einkommensteuererklärung**

Finanzgericht Köln vom 15.01.2026 – 11 K 2249/25 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VIII R 2/26

1. Wenn das Finanzamt eine Einkommensteuererklärung vorzeitig vom Steuerpflichtigen anfordert, hat dieses eine Ermessensentscheidung zu treffen.
2. Eine solche Vorabanforderung ist u.a. zulässig, wenn die Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25% der festgesetzten Steuer oder mehr als 10.000 € geführt hat.
3. Die bloße Nennung der einschlägigen Vorschrift (hier: § 149 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) ist als Begründung nicht ausreichend. Vielmehr muss erkennbar werden, weshalb die Behörde für den aktuellen Veranlagungszeitraum und den individuellen Fall eine Vorabanforderung für erforderlich hält.
4. Behördliche Ermessensentscheidungen sind vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbar.
5. Fehlt es insgesamt an Ermessenerwägungen, kommt insoweit keine Ergänzung nach § 102 Satz 2 FGO in Betracht.

AO § 149 Abs. 4; FGO § 102; AO § 121 Abs. 1

Quelle: nwb.de

Familienleistungsausgleich

- **Verhandlung vor dem FG Niedersachsen vom 21.04. auf 05.05. verschoben: Sind die Kinderfreibeträge zu niedrig?**

Das FG Niedersachsen verhandelt nicht am 21.04.2026, sondern erst am 05.05. um 14:00 Uhr im Sitzungssaal 20 darüber, ob die seit Jahren geltenden Kinderfreibeträge im

Einkommensteuerrecht tatsächlich das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum von Kindern abdecken – oder ob sie, wie es der 7. Senat des Gerichts bereits für das Jahr 2014 festgestellt hat, zu niedrig bemessen und damit verfassungswidrig sind. Darüber hat die Klägerin, Steuerberaterin Reina Becker, die SSP-Redaktion informiert.

Hintergrund – Einkommensteuerbescheide für Eltern ergehen schon seit dem Jahr 2000 nur noch vorläufig. Der Grund ist, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob die Höhe der Kinderfreibeträge den Anforderungen des Grundgesetzes genügt. Die Vorläufigkeitsvermerke sorgen dafür, dass Millionen Steuerbescheide offenbleiben, bis eine endgültige Klärung erfolgt. Bereits 2016 hatte das FG Niedersachsen die Frage der Verfassungsmäßigkeit dem BVerfG vorgelegt. Die Karlsruher Richter erklärten die Vorlage jedoch für unzulässig, da die Begründung nicht den strengen Anforderungen entsprach. Nun muss ein neu besetzter Senat prüfen, ob die verfassungsrechtlichen Zweifel weiterhin Bestand haben und ob eine erneute, fundiertere Vorlage an das Bundesverfassungsgericht angezeigt ist.

Die Brisanz des Verfahrens mit dem Az. 7 K 83/16 liegt auf der Hand: Sollte das Gericht eine erneute Vorlage für erforderlich halten, könnte das BVerfG die Maßstäbe für die steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Kindern neu definieren. Dies hätte unmittelbare Auswirkungen auf Millionen von Familien und zahlreiche noch offene Steuerbescheide. Bleibt es hingegen bei der bisherigen Rechtslage, würde die aktuelle Praxis bestätigt. Die Entscheidung des Senats wird mit großer Spannung erwartet. Sie berührt zentrale Fragen der Steuergerechtigkeit, Familienförderung und Verfassungsmäßigkeit staatlicher Leistungen.

Quelle: iww.de

- **Hinzurechnung des Kindergeldanspruchs zur Einkommensteuer**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil v. 12.11.2025 – 13 K 2122/24 E – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. Bei der Hinzurechnung des Kindergeldanspruchs zur Einkommensteuer nach § 31 Satz 4 EStG ist die nicht erfolgte Auszahlung nur mindernd zu berücksichtigen, wenn – wie in § 31 Satz 5 EStG vorausgesetzt – festgesetztes Kindergeld aufgrund der Ausschlussfrist des § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG nicht ausgezahlt wurde.

2. Unterbleibt die Auszahlung hingegen, weil kein Kindergeldantrag gestellt worden ist, muss ein materiell-rechtlich bestehender Kindergeldanspruch hinzugerechnet werden.

3. § 31 Satz 5 EStG ist eine abschließende Ausnahmenvorschrift, neben der es einer verfassungskonformen Auslegung der Hinzurechnungsregelung des § 31 Satz 4 EStG (vgl. dazu BFH-Urteil vom 26.05.2021 III R 50/19, BStBl II 2022, 58) nicht mehr bedarf.

EStG § 31 Satz 4; EStG § 31 Satz 5; EStG § 70 Abs. 1 Satz 2

Quelle: nwb.de

- **Ausschluss des Kindergeldanspruchs für Freizügigkeitsberechtigte**

Finanzgericht Köln vom 28.04.2025 – 14 K 970/24 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: III R 17/25

1. Eine gesonderte Bestätigung der Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit durch die Agentur für Arbeit für das Fortwirken der Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizügG/EU ist nicht erforderlich.
2. Die Bestätigung hat sich ausschließlich auf die Arbeitslosigkeit zu beziehen, nicht auf deren Unfreiwilligkeit.
3. Die Fortwirkung der Arbeitnehmereigenschaft aus § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU besteht zeitlich unbegrenzt, sofern sich der Unionsbürger dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt.
4. Der Kindergeldanspruch ist nicht ausgeschlossen für Freizügigkeitsberechtigte bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Teilnahme an einem mit dem Jobcenter vereinbarten Integrationskurs.

Quelle: nwb.de

Sonstige Einkünfte

- **Verwerfung des Einspruchs des Klägers gegen Einkommensteuerbescheid durch Übermittlung über das besondere elektronische Behördenpostfach; Zulässiger Austausch der Einspruchsentscheidung durch Finanzbehörde nach Klageerhebung; Keine rechtswidrige Rechtsmittelbelehrung mangels Einhaltung der Formvorschrift**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 12.02.2026, Az.: 2 K 152/25

Die Finanzbehörde kann eine den unzulässigen Einspruch als unbegründet zurückweisende Einspruchsentscheidung im Klageverfahren durch eine den Einspruch als unzulässig verwerfende Einspruchsentscheidung ersetzen.

Ein Einspruch, der aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) oder einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, ist formunwirksam. Die Einspruchsfrist wird hierdurch nicht gewahrt.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die einem Verwaltungsakt beigelegt ist, ist nicht deshalb unrichtig, weil sie keinen Hinweis auf die Formvorschrift des § 87a Abs. 1 Satz 2 AO enthält.

Quelle: FG Niedersachsen

- **Pauschaler steuerpflichtiger Rentenanteil für Renteneintritt im Jahr 2014 verfassungskonform**

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 19.11.2025 – 4 K 698/22 – **rechtskräftig**

1. Das EStG sieht einfach-rechtlich keine Erhöhung des steuerfreien Anteils von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungsträger unter dem Gesichtspunkt einer einzelfallbezogenen Doppelbesteuerung der (hier Alters-) Rente im Hinblick auf die ggf. beschränkt gewesenen Abzugsfähigkeit der Beiträge an gesetzliche Rentenversicherungsträger vor. Das sich daraus ergebende Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Vermeidung einer individuellen Doppelbesteuerung der Rente ist verfassungskonform (entgegen BFH, Urteile vom 21.06.2016 X R 44/14 und 19.05.2021 X R 33/19).

2. Für den Renteneintritt im Jahr 2014 und den damit verbundenen steuerpflichtigen Anteil der Rente in Höhe von 68 % liegt jedenfalls in allen Fällen ohne freiwillige Beiträge an gesetzliche Rentenversicherungsträger auch keine verfassungswidrige strukturelle Doppelbesteuerung vor, weil das Alterseinkünftegesetz jedenfalls insoweit die sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebende Grenze der Typisierungs- und Pauschalisierungsbefugnis nicht überschreitet. Dies gilt jedenfalls auch für Fälle, in denen der Anteil der Entgeltpunkte aus einer freiwilligen Versicherung weniger als 10 % aller Entgeltpunkte beträgt oder die auf Grund einer (etwaigen) freiwilligen Versicherung entstandenen Entgeltpunkte durchschnittlich weniger als 1,0 pro Jahr mit freiwilligen Beiträgen betragen.

EStG § 22; GG Art. 3 Abs. 1; GG Art. 100 Abs. 1

Quelle: nwb.de

- **Einkünfte aus Leistungen – Erträge aus Krypto-Lending**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 10.09.2025 – 3 K 194/23 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VIII R 22/25

1. Erträge aus Krypto-Lending unterliegen als Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG dem persönlichen Steuersatz.

2. Der Kryptowert Bitcoin repräsentiert keine „sonstige Kapitalforderung jeder Art“ i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Gesetze: EStG § 20 Abs. 1 Nr. 7; BGB § 488; BGB § 675c Abs. 3; EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; EStG § 22 Nr. 3

Quelle: nwb.de

Sonstiges

- **Datenschutzverstoß durch irrtümlichen Versand der Steuererklärung an einen Dritten – Schadensersatz**

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 04.02.2026 – 8 K 793/24

1. Mit der (versehentlichen) Versendung der Steuererklärung des Steuerpflichtigen samt Anlagen an einen Dritten ist dem Steuerpflichtigen ein immaterieller Schaden entstanden,

der auf dem Kontrollverlust über die in der Steuererklärung enthaltenen personenbezogenen Daten liegt.

2. Der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 DSGVO umfasst letztlich jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten.

3. Als Schadensersatz hielt das Gericht im Streitfall einen Betrag in Höhe von 1.000 EUR für angemessen.

Quelle: nwb.de

Steuerfreie Einnahmen

- **Anwendung der Erhöhung des steuerfreien Mindestbetrags für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz, R 3.12 Absatz 3 und Absatz 5 Lohnsteuer-Richtlinien - LStR) ab 1. Januar 2026**

BMF-Schreiben vom 23. März 2026

GZ: IV C 5 - S 2337/00030/002/005

DOK: COO.7005.100.3.14453188

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Die steuerfreien Mindestbeträge für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen in R 3.12 Absatz 3 LStR sollen mit einer geplanten Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien rückwirkend zum 1. Januar 2026 von 250 Euro auf 275 Euro monatlich sowie in R 3.12 Absatz 5 Satz 1 LStR für gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeiten von 8 Euro auf 9 Euro am Tag angehoben werden.

Es bestehen keine Bedenken, diese erhöhten Mindestbeträge in R 3.12 Absatz 3 LStR und R 3.12 Absatz 5 Satz 1 LStR im Vorgriff auf eine förmliche Änderung der LStR (Verfahren nach Artikel 108 Absatz 7 Grundgesetz) bereits rückwirkend ab 1. Januar 2026 anzuwenden und so mögliche Korrekturen bereits durchgeführter Lohnabrechnungen zu verringern.

Quelle: BMF

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

Umstände der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Eheleuten als neue Tatsachen – dauerndes Getrenntleben

Sächsisches Finanzgericht, Beschluss vom 15.02.2026 – 1 V 1094/25 – **rechtskräftig**

1. Sachverhalte zur Haushalts- und Wirtschaftsführung von Eheleuten sind Tatsachen im Sinne des § 173 AO, denn sie bilden Merkmale für die Prüfung der Voraussetzungen von § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

2. Das Bestehen einer ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft beruht zwar auch auf inneren Vorgängen und persönlichen Einstellungen der Eheleute. Diese sind aber in erster Linie aufgrund objektiver Umstände, nach dem Gesamtbild der äußerlich

erkennbaren Merkmale zu beurteilen, wobei dem räumlichen Zusammenleben oder einer räumlichen Trennung besondere Bedeutung zukommt.

3. Für die Entscheidung über die Voraussetzungen des § 26 EStG kann es nur auf diejenigen Gestaltungen ankommen, die die Ehegatten für das tägliche Leben festgelegt haben; auf besondere, herausgehobene und einmalige Begebenheiten wie eine Hochzeit nebst dazugehöriger Feier und Hochzeitsreise kann nicht abgestellt werden.

4. Behaupten die Ehegatten selbst, bis zum Zeitpunkt der Eheschließung getrennt gelebt zu haben, so kann der Umstand, dass sie die Zeit ab der Eheschließung bis zum Jahresende gemeinsam bei der Hochzeitsfeier und auf der Hochzeitsreise verbracht haben, keine Aufhebung des dauernden Getrenntlebens im Jahr der Eheschließung mehr bewirken.

EStG § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG § 26b, AO § 173 Abs. 1 Nr. 1, FGO § 69 Abs. 3 S. 1, FGO § 69 Abs. 2 S. 2

Quelle: nwb.de

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Abgegoltener Urlaub für mehrere Jahre unterliegt der ermäßigten Besteuerung gem. § 34 Abs. 1 EStG**

Finanzgericht München, Urteil vom 27. 11. 2025 – 10 K 714/25 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 21/25

Der Arbeitslohn in Form der Abgeltung von nicht genommenem Urlaub, der den Urlaubsanspruch mehrerer Jahre umfasst, unterliegt der ermäßigten Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG (entgegen FG Hamburg, Urteil vom 19. 3. 2019 6 K 80/18, DStRE 2019, 1071).

EStG § 34

Quelle: EFG Nr. 6 / 2026 S. 397

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen an Baudenkmälern und Kulturgütern**

OFD Nordrhein-Westfalen, Vfg. v. 19.2.2026 – S 2198b-2015-0000557-St 231

Die OFD Nordrhein-Westfalen hat mit Verfügung v. 19.2.2026 die Grundsätze zur ertragsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen an Baudenkmälern und Kulturgütern neu gefasst. Die Verfügung präzisiert die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Denkmalbehörden und Finanzbehörden sowie das Remonstrationsverfahren bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Bescheinigungen. Die Verfügung stellt zunächst die einschlägigen steuerlichen Begünstigungstatbestände zusammen, die für vermietete,

eigengewerblich oder beruflich genutzte Baudenkmäler (§ 7i EStG, § 11 b EStG), zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmäler (§ 10f EStG) sowie schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10g EStG), gelten. Gemeinsame materiell-rechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Steuerbegünstigungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde nach § 36 Denkmalschutzgesetz NRW. Diese ist als Grundlagenbescheid i.S.d. § 171 Abs. 10 AO anzusehen und unterliegt hinsichtlich der denkmalfachlichen Aussagen nicht der Überprüfung durch die Finanzbehörden. Die steuerrechtliche Abgrenzung der Aufwendungen fällt jedoch in die ausschließliche Prüfungskompetenz der Finanzbehörde. Aufwendungen für selbständige Wirtschaftsgüter wie nicht verschachtelte Anbauten, Tiefgaragen oder Außenanlagen sind nicht nach den Denkmalschutzvorschriften begünstigt. Bei Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Bescheinigungen steht den Finanzbehörden ein Remonstrationsrecht gegenüber der Denkmalbehörde zu.

Die Verfügung ist der Fachinformation als [Anlage 1](#) beigelegt.

Quelle: DStR Nr. 13 / 2026 S. VI

2. Hinweise zu Aufsätzen

- **Update Aktivrente: Diese acht Fragen sind auch in den BMF-FAQ noch ungeklärt**
Von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

In Ausgabe 01/2026 hat SSP umfangreich über die neue Aktivrente berichtet. Am 06.02.2026 hat das BMF dazu Antworten auf „frequently asked questions“ (FAQ) veröffentlicht. Und trotzdem ist längst nicht alles klar. Die Praxis lehrt vielmehr, dass immer wieder neue Fragen auftauchen, die bislang unbeantwortet sind. SSP geht nachfolgend auf acht davon im Detail ein.

Der vollständige Beitrag ist der Fachinformation als [Anlage 2](#) beigelegt.

Quelle: SSP-Steuern sparen professionell 04 / 2026 S. 4